

sei.<sup>\*)</sup> Der Lehrling hatte den Meistern drei Pfund Wachs und seinem Lehrherrn ein neues Schock Groschen Lehrgeld zu zahlen, mußte ein ganzes Jahr lernen oder wenn er nicht so lange lernte, dem Rathe zwanzig neue Groschen und dem Handwerke ein Pfund Wachs zu seinen Kerzen geben; doch jeder Meister sollte des Jahres „nur ein Gesinde“ lehren. In Uebereinstimmung mit dem streng aufrecht erhaltenen Zunftzwange, der allerdings bei Ausübung eines Handwerks das platte Land oft genug mit den Städten in Zwietracht brachte, wurde ferner bestimmt, daß Niemand innerhalb einer Meile Weges von der Stadt das Handwerk treiben sollte, „er habe es denn mit dem Handwerke hier oder an anderen Enden,“ oder gehöre innerhalb der Meile zu einem Weichbilde, das auch Innung hätte; doch konnte auf jedem Dorfe ein Leinweber sein, der den Leuten des Ortes grobe Leinwand zu ihrer Nothdurft wirkte, „kleine“ Leinwand aber auf Kauf und Bleiche nicht wirken durfte. Ferner sollte jeder Meister zwei Ellen in der Breite wirken, oder wenn es anders befunden wurde, ein Pfund Wachs zu den Kerzen der Innung geben, wer aber in Unehren saß, der sollte das Handwerk gar nicht treiben. Ein Knappe, d. h. Geselle, der zu einem Meister aufsaß, d. h. bei ihm in Arbeit stand, hatte einen alten Groschen und an jedem Quatember zwei Pfennige zu bezahlen, während der Meister selber einen alten Groschen zu geben hatte. In Bezug auf das Recht des alleinigen Kaufes, das die Innungen sich gern zu wahren suchten, wurde bestimmt, daß Niemand in der Stadt Dresden Garn kaufen sollte, er habe denn Bürgerrecht, wer aber Bürgerrecht hatte, dem sollte gestattet sein, zu kaufen so viel er in seinem Hause zu seinem Bedarfe brauchte, aber nicht um wieder zu verkaufen. Während der Jahrmärkte jedoch, wo der Handel frei war, sollte Jeder, „er sey Bürger oder Auswendiger,“ nach seinem Wohlgefallen kaufen und verkaufen. Auch die Leinweber von Altdresden waren von dieser Beschränkung ausgeschlossen; sie sollten, „da sie der Stadt Dresden so nahe gelegen wären,“ hier Garn kaufen können, eben so wie die Leinweber dieser Stadt es in Altdresden zu thun berechtigt sein sollten. Die „Tzechmeister“ oder eigentlichen Aufseher des Handwerks hatten die Verpflichtung, die zum Verkauf gebrachte Leinwand nach Redlichkeit zu prüfen und falsches Garn, das auf dem Markte oder in

\*) Siehe S. (71). Während, wie aus diesen Bestimmungen hervorgeht, die Leinweber bei Denjenigen, die ihrer Innung beitreten wollten, ziemlich dieselben Anforderungen stellten, wie dies bei anderen Innungen geschah, ist es auffällig, daß bei einigen anderen Handwerkern aufzunehmende Lehrlinge unter Anderem beweisen mußten, daß sie nicht Söhne von Leinwebern waren, die demnach für manche Gewerbe nicht zu dem zunftmäßigen Stande gehörten, ebensowenig wie Spielleute, Hirten, Schäfer, Zöllner, Stadtknechte, Scheerenfleißer u. A. Noch als z. B. im Jahre 1508 die Leinweberinnung zu Freiberg in ihren von Herzog Heinrich zu Sachsen erhaltenen Privilegien bestätigt wurde, hieß es dabei ausdrücklich, daß man der Leinweber Kinder beider Geschlechts auf alle Zünfte, Innungen und andere Handwerke „unvertadelt und unverworfen“ aufnehmen solle, bei gewisser Strafe und hoher Ungnade des Landesherrn. In der Reichspolizeiordnung von 1548 und 1577 wurde unterjagt, gewisser Personen und Stände Kinder von den Handwerkern, Zünften, Innungen und Gilden auszuschließen. Doch verging noch lange Zeit ehe man auch die Kinder „der Stadtknechte und Gerichtsdiener, der Gerichtsfrohne, der Thurm-, Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenlehrer, Schäfer u. s. w.“ wie anderer ehrlichen Leute Kinder zum Handwerke zuließ. Endlich blieben nur noch die Schinder oder Scharfrichter ausgeschlossen, deren Kinder erst in zweiter Generation, wenn sie inzwischen eine ehrliche Lebensart erwählt, wieder handwerkstüchtig wurden.